

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Dienstanweisung der Militär-Fliegerschule Leipzig-Lindenthal

Meyer, ...

1915

Zur Bestimmung für die Fluglehrer.

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7615)

Zur Darstellung für die neuen Fluglehren.

(Übung mit der Hauptausweisung der
Militär-Fliegerpfule Leipzig-Lindenthal.)

- 1.) Jeder Lehrer muß bei jedem Fliegerdienst die ihm zugewiesenen Fliegerzüge in der Luft ausprobieren, bevor er sie den Schülern zum Alleinflug übergibt.
Es ist empfehlenswert, auch Flügelzüge allein zu fliegen, bevor Schüler mitgenommen werden.
- 2.) Von außerordentlicher Bedeutung ist es, daß der Lehrer rechtzeitig erkennt, ob sein Schüler sich zum Fliegen eignet. Ist dies nicht der Fall, so beauftragt der Lehrer umgehend beim Kommandeur des Fliegers, die Ablösung mit eingehender Begründung.
Sind keine körperlichen Fehler beim Schüler vor, so muß der Lehrer ihm mindestens 3-mal Flügelzüge geben haben, ehe er die Ablösung bewirkt, tragen darf. Fürsorglich ist dieses Gesetz dem Fliegerzug, besonders zur schriftlichen Festlegung auszuführen, welche zu diesem Zweck den Schüler beim Fliegen zu prüfen hat.
Sowohl im Entwerfen ihrer selbst müssen ungeschickte oder minder begabte Schüler sobald als möglich abgelöst werden. Eine nicht aus disziplinarischen Gründen so, folgende Ablösung ist nie eine Befreiung für den Schüler.
- 3.) Das Hauptziel der Ausbildung ist, sorgfältigsten Schülern zu erziehen, die sich durch solide, gezielte Fliegerkenntnisse und durch Lesensarbeit auszeichnen.
Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung darf nie zum leitenden Gedanken werden.
- 4.) Die Anzahl der Flügelzüge richtet sich nach der

Leseführung des Lesenden; lieber zu viel Aufschläge
als zu wenige. Darum beachten, daß jeder Schüler
möglichst an jedem Tage unsere Male flucht,
jedoch soll meistens ein Vor- bz. Nachmittagsflucht,
Dienstags der Schüler in der Regel nicht mehr als
5 Aufschläge bekommen.

40 Aufschläge (zu mindestens je 1 geschlossene Normal,
einmal) sind das Minimum bis zum 1. Allmähling.
Vor dem 1. Allmähling muß der Lehrer seinen Schülern
einige Stücke gegeben haben, wobei der Schüler
im folgenden Tage hat, sonst wird bei dem jetzigen
Massenunterrichtsversuch ist.

5.) Nachdem die unter 4 genannten Bedingungen
einander erfüllt sind, hat der Lehrer seinen Schülern
die zur Vorbereitung einer Prüfung seinen Stück,
gruppenweise vorzuführen. Dieser prüft ein Schüler
bei einem Stück, wobei der betreffende Schüler nach
Möglichkeit sitzen zu sitzen hat.
Der betreffende Stückgruppenweise stellt dem die
Reihe der Schüler zum 1. Allmähling fast oder vor,
mit weiterer Beförderung vor.

6.) Unmittelbar vor dem Vor zum 1. Allmähling hat
der Lehrer dem Schüler nochmals mindestens einen
Aufschlag zu geben, wobei der Schüler nach Möglich-
keit sitzen zu sitzen hat. Wenn es sich eignet,
wie man es liebt, ist gegen dieselbe Maschine zu
benutzen, und der der Schüler wieder seinen
1. Allmähling erübrigt.

Wenn der Schüler seinen 1. Allmähling
erträgt, ist er ungeschuldet, denselben
vor dem Vor so wenig wie möglich
durch Anweisungen und Rückfragen zu hören.

7.) Der Austritt der Allmählinge ist es bis zum
Abgang der 1. Prüfung ungeschuldet, den

Wörter stets erst noch einmal zu lesen, nach Maß-
gabe der unter Punkt 6 gegebenen Anweisungen.
Dies ist dann unerlässlich, wenn geübt werden soll,
gelern Sätzen ein längeres Zwischenraum als
ein Tag lang.

Vorzugsweise in der Ausbildung ist das folgende Vor-
gängemittel gegen den Leseschaden. Dies zur
1. Prüfung möglichst viel Alleinleser machen las-
sen. Erst wenn der Schüler mindestens 10^{te} bewir-
ken, gibt der Aufsichtsbildende Alleinleser gemacht hat,
dann er für die 1. Prüfung zugelassen
werden.

Es ist darauf zu achten, daß der Schüler bei sei-
nen Alleinlesern vor der 1. Prüfung sorgfältig
Recht- als auch Leseschaden gelogen hat. Zu-
geordnet ist ferner, daß der Lehrer (wenn
sitzend) mit seinem Schüler einmal eine vor-
schriftmäßige Fortschrittsgeschichte gelogen hat.

Nach der ersten Prüfung ist sofort vom Lehrer
auf vorbereitete Vorblätter eine schriftliche
Lehrerleistung der Motorenkenntnis des Schü-
lers von dem Kommando einzurufen.

- 8.) Bei den ersten Alleinlesern ist es wichtig, daß
der Lehrer seinen Schüler während beobachtet
und wenn dessen Fehler mit ihm eingesehen be-
spricht. Der Lehrer darf nicht zusehen, den
Schüler fortwährend zu belehren, auf über die
von anderen gemachten Fehler.

Bei guten Leistungen mit Lob und
Anerkennung nicht zurückhalten; das spricht
das zum Hören notwendige Selbstvertrauen.

- 9.) Zwischenlassen sind zur zweiten Prüfung sollen
möglichst viele Zwischenleser angeordnet werden,
lieber mehr als zu wenig.

30

Das Minimum sind $\frac{30}{100}$ brüfflos, gut durch,
gelichte Zwispfennlinge einpflichtig 2 Halbthm,
Lampfen.

10.) Der erste Halbthmending soll nicht vor dem
12., der zweite nicht vor dem 20. Zwispfennling
stattfinden. Dabei soll sich der Schüler allmählich
an Gese gewöhnen. Beim 1. Halbthmending soll
der Schüler in der Regel etwa 100 m, beim 2.
etwa 1200 m erreichen, wenn nicht gezwungene
Gründe dagegen sprechen.

Dem Lehrer über seinen Schüler zum 1. Allmending,
zur 1. oder 2. Prüfung vollkommen, so sich derselbe beim
Kommandoführer gemeldet hat, möglichst hoch zu sein.

11.) Sofort nach Abl. gung der 1. und 2. Prüfung hat
der Lehrer auf beiderseits vorbereiteten Formülern
eine schriftliche Beurteilung des Schülers an den
Kommandoführer einzuschicken.

Die Beurteilung nach der 2. Prüfung muß sofort
dem Stützgruppenführer zur Einsendung über
Vollzugswege vorgelegt werden.

12.) Über besondere Läufe ist sofort nach beendig-
tem Fortschritt ein Protokoll anzuführen. Nach
Läufen ist der Schüler gründlich zu reinigen so
lange zu spülen, bis der Lehrer die Abzugreinigung
hat, daß der nächste Allmending gleich von
Statten gehen wird.

Der Kommand. der Militär-Stützgruppe Leipzig-Lindenthal

gez. Meyer,
Oberleutnant.

Nachtrag zu Punkt 10:

Jeder Schüler muß auf der Messur: 500 A.R.D. 15 Jahre ausgebildet sein in mehrerer
gut gelungenen Allmendingen darauf angesetzt haben. Die Aufführung muß sich auf
mindestens 5 Läufe erstrecken.

Auftrag zu Punkt 2, Absatz 1:

Ein von einem Flügelzugausführer eingewählter Ab-
 löfungsexperte muß zuvor dem Flügelkaplan (Stabs-
 piloten) vorgeliegt werden. Reicht jedoch der Flügel-
 kaplan selbst ein Ablösungsexpertise ein, so wird
 vom Kommandoführer ein Flügelsoffizier gemäß schrift-
 licher Begüterteilung der Ablösung jeweilig bestimmt,
 um der Durchführung der Inspektion vom 18. 10. 16
 Abteilung IV b B Nr. 631 K 16 gewacht zu werden.

Auftrag zu Punkt 12:

Es ist selbstverständlich, daß jeder Allmüthiger, der
 beim Fliegen einen Revolverbesitzer macht, welcher zufällig,
 gewisse einmal nicht zum Lärme führt, was einmal zu
 fühlen ist. Größte Sorgfalt in der Ausbildung ist das
 beste Vorbeugungsmittel gegen Lärm und liegt
 auf sehr im Interesse der Flieger selbst

